

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
<p style="text-align: center;">OVG Saarland, Beschlüsse vom 16.11.2020 (2 B 337/20 und 2 B 340/20)</p>	<p style="text-align: center;">Massage-Praxen und Kosmetikstudios</p>	<p style="text-align: center;">Ja.</p>	<p>Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass das umfassende Betriebsverbot für Kosmetikstudios und Massage-Praxen unter Berücksichtigung der von den Antragstellern dargelegten umfangreichen Sicherungsmaßnahmen und Hygienekonzepten voraussichtlich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen in der Verordnung zugelassenen „körpernahen Dienstleistern“ darstellt. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsgeschehen lasse sich keine Relevanz von Kosmetikstudios und Massagepraxen für die Weiterverbreitung des Corona-Virus entnehmen. Sachlich nicht zu rechtfertigen sei die in dem § 7 Abs. 4 S. 3 der Rechtsverordnung enthaltene Privilegierung des Weiterbetriebs von Friseursalons und Tattoo- bzw. Piercing-Studios im Verhältnis zu den einem vollständigen Verbot unterworfenen Gewerben der Antragsteller. Vergleiche man die von den Antragstellern geschilderten, strengen Hygienevorgaben unterliegenden Arbeits- und Betriebsabläufe insbesondere mit den durch einen deutlich höheren Kundendurchlauf geprägten Friseursalons sei es nicht nachvollziehbar, warum unter dem hier maßgeblichen Kriterium der Pandemiebekämpfung Massage-Praxen und Kosmetikstudios vorläufig geschlossen werden müssten, wohingegen die Friseurgeschäfte aus Sicht des Verordnungsgebers hinnehmbar erschienen.</p>
<p style="text-align: center;">OVG Saarland, Beschlüsse vom 09.11.2020 (2 B 323/20 und 2 B 206/20)</p>	<p style="text-align: center;">Tattoo- und Piercingstudios</p>	<p style="text-align: center;">Ja.</p>	<p>Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass das umfassende Verbot der Durchführung von Tätowierungen unter Berücksichtigung der von den Antragstellern dargelegten umfangreichen Sicherungsmaßnahmen und Hygienekonzepten voraussichtlich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen „körpernahen Dienstleistern“ darstellt. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsgeschehen lasse sich keine Relevanz von Tattoo-Studios für die Weiterverbreitung des Corona-Virus entnehmen. Sachlich nicht zu rechtfertigen sei die in dem § 7 Abs. 4 Satz 3 der Rechtsverordnung enthaltene Privilegierung von Friseursalons im Verhältnis zu dem einem vollständigen Verbot unterworfenen Gewerbe der Antragsteller.</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
VG Hamburg, Beschluss vom 10.11.2020 (13 E 4550/20)	Fitnessstudios	Ja.	<p>Nach summarischer Prüfung der für dieses Verfahren zuständigen Kammer genüge die im Infektionsschutzgesetz geregelte Generalklausel (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG) für einen derart schwerwiegenden Grundrechtseingriff dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes nicht mehr. Dieser verpflichte den Gesetzgeber, in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Die Kammer geht bei summarischer Prüfung davon aus, dass die infektionsschutzrechtliche Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG als Ermächtigungsgrundlage für (erneute) Untersagungen unternehmerischer Tätigkeiten unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatzes (vgl. etwa Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 91. EL April 2020, Art. 20 Rn. 111 ff.) nicht mehr ausreicht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gilt nur gegenüber der Antragstellerin.</p>
BayVGH, Beschluss vom 12.11.2020 (20 NE 20.2463)	Fitnessstudio	Ja, mit Einschränkungen.	<p>Einrichtungen des Freizeitsports dürfen nach den seit 2. November 2020 geltenden Beschränkungen im Bereich der Freizeitgestaltung nur für den Individual-sport und nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands genutzt werden. In Fitnessstudios ist dies derzeit nicht erlaubt. Sie müssen vollständig schließen. Der 20. Senat geht in seiner Entscheidung davon aus, dass Inhaber von Fitnessstudios durch diese Regelung benachteiligt würden, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt sei. Die Regelung verstoße daher gegen den Gleichbehandlungs-grundsatz. Die vollständige Schließung von Fitnessstudios sei nicht verhältnis-mäßig. Der Verordnungsgeber sei bei Erlass der Einschränkungen davon aus-gegangen, dass Individualsport im genannten Umfang zulässig bleiben solle. Diese Erwägung müsse auch für Fitnessstudios gelten. Im Übrigen hat der Senat den Antrag auf Außervollzugsetzung der restlichen Beschränkungen des Freizeitindividualsports im Rahmen einer Folgenabwägung abgelehnt. Damit ist auch der Betrieb von Fitnessstudios nur in einem stark eingeschränkten Umfang möglich.</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
<p style="text-align: center;">Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.11.2020 (Vf. 90-Vii-20)</p>	<p>Die Antragsteller wenden sich gegen verschiedene Bestimmungen der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) zum coronabedingten Teil-Lockdown, unter anderem gegen die Verbote für Hotels, Restaurants und Veranstalter.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Der VerfGH hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Es lägen keine Gründe vor, die im Interesse der Allgemeinheit eine einstweilige Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile unabweisbar machten und eine vollständige oder teilweise Außervollzugsetzung der angegriffenen Regelungen rechtfertigten. Bei der im Eilverfahren gebotenen überschlägigen Prüfung lasse sich nicht feststellen, dass die angegriffenen Vorschriften der 8. BayIfSMV wegen Fehlens einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage oder wegen einer Abweichung von den Vorgaben der bundesrechtlichen Ermächtigung gegen das Rechtsstaatsprinzip der Bayerischen Verfassung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) verstoßen.</p>
<p style="text-align: center;">VG Hamburg, Beschlüsse vom 05.11.2020 und 06.11.2020 (17 E 4568/20 und 17 E 4565/20)</p>	<p style="text-align: center;">Fitnessstudios/ Tattoo- und Piercing-Studios</p>	<p>Nein.</p>	<p>Nach Auffassung der Kammer verstoße weder das Verbot, Fitnessstudios für den Publikumsverkehr zu öffnen, noch das Verbot, Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege anzubieten, bei summarischer Prüfung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Insbesondere habe der Ordnungsgeber unter Berücksichtigung des dem Normgeber bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen eingeräumten Entscheidungsspielraums davon ausgehen dürfen, dass die genannten Verbote einen spürbaren Beitrag zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus leisteten. In diesem Zusammenhang sei u.a. zu berücksichtigen, dass es mittlerweile zahlreiche staatliche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für von Corona-Maßnahmen betroffene Unternehmen gebe.</p>
<p style="text-align: center;">BVerfG, Beschluss vom 11.11.2020 (1 BvR 2530/20)</p>	<p style="text-align: center;">Filmtheaterbetrieb + Restaurant in Bayern</p>	<p>Nein.</p>	<p>Das Gericht betont, dass ein schwerwiegender Grundrechtseingriff durch die Betriebsuntersagung vorliegt. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass dieser Eingriff in Grundrechte nach § 28 der 8. BayIfSMV zeitlich bis zum 30. November 2020 befristet ist. Insoweit ist nicht dargelegt, dass dies hier für die Beschwerdeführerin selbst untragbar und sie letztlich in ihrer Existenz bedroht wäre. Der allgemeine Verweis auf eine Existenzbedrohung für Gastronomiebetriebe, Beschäftigte und Zulieferer genügt insoweit nicht. Inwiefern von den angegriffenen Regelungen der Verordnung trotz der in dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 angekündigten außerordentlichen Wirtschaftshilfe von 75 % des Umsatzes des Vorjahres eine existenzgefährdende Wirkung für ihren eigenen Gastronomiebetrieb ausgeht, hat sie nicht vorgetragen. Es ist auch nicht konkret dargelegt, welche Umsatzeinbußen durch die angegriffenen Regelungen der Landesverordnung zu erwarten sind und welche auf die Pandemie als solche und das veränderte Ausgehverhalten der Bevölkerung zurückzuführen wären. Zudem sind die Gefahren der Covid-19-Pandemie</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
			weiterhin sehr ernst zu nehmen. Die Zahl der Neuinfektionen ist seit mehreren Wochen auf einem hohen Niveau und nimmt weiter zu, sodass mit erheblichen Belastungen des Gesundheitssystems zu rechnen ist, die sich insbesondere in den Krankenhäusern bei der Behandlung von Menschen mit schweren Krankheitsverläufen zeigen werden. Die Ursachen für den bundesweiten Anstieg der Infektionen sind insoweit nach bisherigem Kenntnisstand diffus, wobei Häufungen im Zusammenhang mit dem Freizeitverhalten der Menschen zu beobachten waren. In den meisten Fällen ist die genaue Infektionsquelle jedoch nicht bekannt. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Gastronomiebetriebe zum Infektionsgeschehen beitragen.
VG Mainz, Beschluss vom 01.11.2020 (1 L 843/20.MZ)	Betrieb einer Tennishalle durch einen Verein	Nein.	Es spreche zwar vieles für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs in dem vorbeugenden Rechtsschutzverfahren. Es bestünden Zweifel am Vorliegen einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung für die in Rede stehende Ordnungsregelung. Nach mehr als einem halben Jahr seit der Feststellung des Deutschen Bundestags über das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite spreche vieles dafür, dass die Ermächtigung des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr dem Vorbehalt des parlamentarischen Gesetzgebers genüge. Im Übrigen ergäben sich mit Blick auf das von dem antragstellenden Betrieb vorgelegte detaillierte Hygienekonzept Bedenken an der Verhältnismäßigkeit der Ordnungsregelung in seinem Fall. Der vorbeugende Rechtsschutzantrag des Antragstellers könne indes deshalb keinen Erfolg haben, weil es an jeglicher Substantiierung für die Eilbedürftigkeit seines Rechtsschutzbegehrens fehle.
OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.11.2020 (3 R 218/20)	Hotelkette	Nein.	Das Oberverwaltungsgericht hält das im Rahmen des „Teil-Lockdowns“ von der Landesregierung verordnete touristische Beherbergungsverbot für verhältnismäßig. Das Oberverwaltungsgericht hat es zwar als offen angesehen, ob die Ordnungsregelungen dem Parlamentsvorbehalt gerecht werden. Bei derart offenen Erfolgsaussichten habe aber eine Folgenabwägung stattzufinden, die eine Außervollzugsetzung der angegriffenen Normen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dringend erforderten. Das touristische Beherbergungsverbot wie auch die übrigen Maßnahmen (Untersagung des Veranstaltungswesens, Schließung der Gastronomie und der Sportstätten) seien bei derzeitiger (summarischer) Betrachtung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Der mit dieser Maßnahme in erster Linie verbundene Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Betreiber von

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
			<p>Beherbergungsbetrieben und die von Art. 14 GG geschützte Eigentumsgarantie genüge dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch wenn zutreffend sei, dass nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts das Beherbergungsgewerbe nicht zum Treiber der Pandemie zähle, seien auch nach den Statistiken des Robert-Koch-Institutes die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75% der Fälle zwischenzeitlich unklar. Insofern sei nicht ausgeschlossen, dass es auch in Beherbergungsbetrieben zu Virusübertragungen komme. Zudem werde der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht der Betreiber von Beherbergungsbetrieben dadurch gemildert, dass sog. „Neue Corona-Hilfen für betroffene Unternehmen“, die von der zielgerichteten, zeitlich befristeten Maßnahme, dem „Teil-Lockdown“ betroffen sind, geschaffen worden seien, die über die bestehenden bisherigen Unterstützungsprogramme deutlich hinausgingen.</p>
<p>BayVGH, Beschluss vom 05.11.2020 (20 NE 20.2468)</p>	<p>Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb</p>	<p>Nein.</p>	<p>Der 20. Senat wiederholte zwar seine Zweifel, ob die einschlägigen Bestimmungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) in ihrer derzeitigen Fassung als Grundlage der angegriffenen Bestimmungen der 8. BayIfSMV dem Parlamentsvorbehalt genügen. Die angegriffenen Regelungen der 8. BayIfSMV seien aber nicht offensichtlich rechtswidrig. Die im Hinblick auf den Parlamentsvorbehalt offenen Rechtsfragen erforderten im Eilverfahren eine Folgenabwägung. Dabei überwiege im Hinblick auf die enorm steigenden Infektionszahlen das Schutzgut Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen die betroffene freie wirtschaftliche Betätigung. Zu berücksichtigen seien auch hier die seitens der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichszahlungen für betroffene Betriebe sowie die zeitliche Befristung der Maßnahmen, zunächst bis zum 30. November 2020.</p>
<p>VG Berlin, Beschluss vom 09.11.2020 (VG 4 L 476/20)</p>	<p>Gastronomiebetriebe</p>	<p>Nein.</p>	<p>Die 4. Kammer hat den Eilantrag zurückgewiesen. In dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sei nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich das angegriffene Verbot in einem etwaigen Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen werde. Die Verordnung beruhe auf einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage und verstoße weder gegen den Parlamentsvorbehalt bzw. das Wesentlichkeitsprinzip noch gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Verordnungsermächtigungen. Das Verbot diene dem legitimen Ziel der Bekämpfung der Krankheit COVID-19, die sich insbesondere in Berlin in kürzester Zeit dramatisch verbreitet habe. Im Bezirk Neukölln, wo drei der Antragsteller ihre Gaststätten betrieben, liege die Inzidenz aktuell mit 332 Fällen pro 100.000 Einwohnern bundesweit sogar an erster Stelle.</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
			<p>Die Aussage, Gaststätten trügen nicht wesentlich zur Verbreitung der Pandemie bei, sei nicht haltbar. Auch wenn das Robert Koch-Institut viele Ansteckungen auf den privaten Bereich zurückführe, ließen sich drei Viertel der Erkrankungen nicht mehr auf eine bestimmte Quelle zurückführen. Als eine Maßnahme eines Gesamtpakets zur Bekämpfung der Pandemie sei das Verbot daher geeignet. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei wegen der vom Bund für die Einnahmeausfälle zugesagten finanziellen Entschädigung der Betriebe auch angemessen. Die Ungleichbehandlung mit weiterhin geöffneten Betrieben und Einrichtungen verstoße schließlich nicht gegen den Gleichheitssatz.</p>
<p>OVG NRW, Beschluss vom 09.11.2020 (13 B 1656/20)</p>	<p>Speisegaststätte</p>	<p>Nein.</p>	<p>Jenseits der gegebenenfalls in einem Hauptsacheverfahren zu klärenden Frage, ob die gesetzliche Grundlage den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge, sei auch die vorübergehende Schließung gastronomischer Einrichtungen voraussichtlich eine notwendige Schutzmaßnahme. Der damit einhergehende Eingriff vor allem in die Berufsfreiheit der Betreiber genüge dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Betriebsverbot führe zusammen mit den übrigen Maßnahmen insgesamt zu einer deutlichen Verringerung infektionsrelevanter sozialer Kontakte in der Bevölkerung. Die Antragstellerin könne voraussichtlich auch nicht mit Erfolg geltend machen, die Schließung gastronomischer Einrichtungen sei nicht erforderlich, da sich diese nicht als Infektionstreiber erwiesen hätten. Das Infektionsgeschehen sei diffus und Infektionsketten ließen sich größtenteils nicht mehr zurückverfolgen. Bei dieser Ausgangslage müssten im Rahmen der vorzunehmenden Folgenabwägung die Interessen der Antragstellerin gegenüber dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.</p>
<p>OVG Niedersachsen, Beschlüsse vom 06.11.2020 (13 MN 411/20 u.a.)</p>	<p>Gastronomiebetriebe</p>	<p>Nein.</p>	<p>Der 13. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat diese Anträge nach einer sogenannten Folgenabwägung abgelehnt. Für den Senat sei derzeit offen, ob § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in einem Hauptsacheverfahren für rechtmäßig oder für unwirksam zu erklären sei. Mit Blick auf die gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs der Zahl von Ansteckungen und Erkrankungen für die Rechtsgüter Leib und Leben einer Vielzahl Betroffener sowie die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens ergebe die Folgenabwägung, dass der durch die Schließungsanordnung bewirkte Eingriff gegenwärtig hinzunehmen sei. Der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, dass diese Ordnungsregelung auf einer tragfähigen und dem Parlamentsvorbehalt genügenden Rechtsgrundlage beruhe.</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
			<p>Die Gastronomiebetriebe hätten sich demgegenüber nicht erfolgreich darauf berufen können, dass es in ihrem Umfeld bisher nicht nachweislich zu Infektionen gekommen sei. Denn der dieser Annahme zugrundeliegende Bericht des RKI zum "Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland" vom 17. September 2020 und die täglichen Lageberichte wiesen nur einen geringen Erkenntniswert auf, da der weit überwiegende Teil der Infektionsorte nicht festgestellt werden könne.</p> <p>Der Senat vermochte im Eilverfahren nicht abschließend zu beurteilen, ob die Ordnungsregelung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz zu vereinbaren sei. Die Betriebsschließungen beruhten jedenfalls auf der nicht sachfremden Erwägung, dass ein ganz erheblicher Teil der für das Infektionsgeschehen relevanten sozialen Kontakte von vorneherein verhindert werden müsse. Diese Verhinderung könne neben den ganz erheblichen Beschränkungen von Kontakten im privaten Bereich am gemeinwohlverträglichsten durch Verbote und Beschränkungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Unterhaltung und körpernaher Dienstleistungen erreicht werden.</p>
<p>OVG NRW, Beschlüsse vom 12.11.2020 (13 B 1635/20.NE und 13 B 1663/20.NE)</p>	<p>Tattoo-, Piercing- und Kosmetikstudios / Spielhalle</p>	<p>Nein.</p>	<p>Der zuständige 13. Senat hat zur Begründung jeweils ausgeführt, ob die Betriebsuntersagungen dem Parlamentsvorbehalt genügen, müsse gegebenenfalls in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden. Im Übrigen sei der Eingriff insbesondere in das Grundrecht der Betriebsinhaber auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) auch angesichts der in Aussicht gestellten staatlichen Entschädigungsleistungen voraussichtlich verhältnismäßig. Auch ein Gleichheitsverstoß dränge sich nicht auf. Sachgründe für eine Differenzierung könnten sich in der gegenwärtigen Pandemielage voraussichtlich nicht nur aus dem infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrad der jeweiligen Tätigkeit ergeben. Vielmehr dürfe der Ordnungsgeber auch andere relevante Belange berücksichtigen. Davon ausgehend begründe insbesondere der Umstand, dass Frisörleistungen weiterhin zulässig seien, keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber der Untersagung anderer körpernaher Dienstleistungen. Anders als etwa in einem Tattoo-, Piercing- oder Kosmetikstudio würden in einem Frisörsalon typischerweise Dienstleistungen angeboten, die schwerpunktmäßig der Grundversorgung der Bevölkerung (Waschen und Schneiden der Haare) zuzuordnen seien und die ein Großteil der Bevölkerung mehr oder weniger regelmäßig in Anspruch nehme. Eine Folgenabwägung falle vor diesem Hintergrund schließlich jeweils zu Lasten der Antragsteller aus.</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
<p>OVG Sachsen, Beschluss vom 11.11.2020 (3 B 349/20)</p>	<p>Tätowier- und Piercing Studios</p>	<p>Nein.</p>	<p>Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes sieht das Oberverwaltungsgericht trotz teilweise daran geübter Kritik in Rechtsprechung und Schrifttum weiterhin als ausreichend an, auch für den Erlass eines Betriebsverbots u. a. für Tätowier- und Piercing-Studios.</p> <p>Diese ernstzunehmende Situation verpflichtet die Behörden der Länder zum Handeln, wobei ihnen von Verfassungs wegen ein Wertungsspielraum bleibt, welche Maßnahmen sie im Einzelnen ergreifen. Dieser Wertungsspielraum wurde auf Grundlage der von den Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmekonzeption (sog. „Lockdown light“) mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sachlich und willkürfrei wahrgenommen. Alternative Empfehlungen zum Umgang mit der Pandemie, v. a. eine Konzentration der Schutzmaßnahmen auf Risikogruppen, hält das Oberverwaltungsgericht u. a. wegen der vielen Risikopersonen (bis zu 40 % der Bevölkerung) nicht für erfolgversprechend.</p> <p>Die Ausnahme für Friseure in § 4 Abs. 1 Nr. 19 SächsCoronaSchVO a. F. ist sachlich gerechtfertigt, weil deren Tätigkeit zur Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich der Körperhygiene gehört. Die Kontaktbeschränkungen gemäß § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO a. F. widersprechen dem Betriebsverbot ebenfalls nicht, weil beim erlaubten Zusammentreffen von Personen im öffentlichen oder privaten Raum der Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten ist, so dass dies mit den Betrieben der körpernahen Dienstleistungen nicht vergleichbar ist. Gleiches gilt für den für die Grundversorgung der Bevölkerung bedeutsamen Einzelhandel, wo das Abstandsgebot durch bestimmte organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist.</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
<p>VG Berlin, Beschlüsse vom 13.11.2020 (VG 6 L 246/20, VG 6 L 257/20, VG 6 L 264/20, VG 11 L 410/20, VG 11 L 412/20, VG 11 L 413/20, VG 11 L 420/20)</p>	<p>Massagetherapeut, Betreiber eines Kosmetikstudios, eines Tattoo- und Piercingstudios, Betreiberin eines Friseursalons, in dem medizinisch nicht notwendige Fußpflege angeboten werden soll, außerdem Fitnessstudio-, Kletterhallen- und Tanzstudiobetreiber</p>	<p>Nein.</p>	<p>In dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sei nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die angegriffenen Verbote in einem etwaigen Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen würden. Die Maßnahmen seien insbesondere verhältnismäßig. Ihre Eignung folge daraus, dass dadurch Kontakte in geschlossenen Räumen reduziert würden, was das Infektionsrisiko verringere. Hygienekonzepte seien nicht in gleicher Weise wirksam, wie vorübergehende Betriebsschließungen. Die Öffnungsverbote seien angesichts des sich zuspitzenden Infektionsgeschehens überdies angemessen. Auch wenn die Antragsteller hierdurch in ihren Grundrechten beeinträchtigt würden, sei das Eingriffsgewicht durch die zeitlich befristete Geltungsdauer der Maßnahmen abgemildert. Finanzielle Einbußen würden durch staatliche Unterstützungen zum größten Teil aufgefangen. Dabei müsse auch in Rechnung gestellt werden, dass ein Teil potenzieller Kunden voraussichtlich ohnehin auf die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen verzichte, um einem vermeidbaren Infektionsrisiko zu entgehen. Auf der anderen Seite seien die Schäden, die bei einer weiteren ungebremsten Verbreitung des Virus und einem deutlichen Ansteigen der Erkrankungs- und Todeszahlen für eine sehr große Zahl von Menschen und für die Volkswirtschaft zu erwarten wären, im Verhältnis zu dem hier bewirkten Eingriff von deutlich höherem Gewicht.</p>
<p>VerfGH NRW, Beschluss vom 23.11.2020 (VerfGH 179/20.VB-1)</p>	<p>Fitnessstudio</p>	<p>Nein.</p>	<p>Zur Begründung der Antragsablehnung hat der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen ausgeführt: Die Erfolgsaussichten der zulässigen Verfassungsbeschwerde seien offen. Die deshalb anzustellende Folgenabwägung gehe zu Lasten des Antragstellers aus. Ohne die einstweilige Anordnung sei ihm zwar weiterhin sein Betrieb untersagt und er bleibe einem gewichtigen Eingriff in seine Grundrechte ausgesetzt. Zumindest würden aber die Belastungen in mehrfacher Hinsicht so weit abgefedert, dass dem Antragsteller nach Abwägung mit den gegenüber stehenden Gesundheitsgefahren die Hinnahme des Grundrechtseingriffs zugemutet werden könne. Das Verbot sei bis zum 30. November 2020 befristet. Auch währenddessen müsse der Ordnungsgeber die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelung fortlaufend überprüfen und diese ggf. anpassen. Zudem würden die wirtschaftlichen Nachteile des Antragstellers durch erhebliche Corona-Hilfen der öffentlichen Hand zwar nicht vollständig kompensiert, aber weitgehend ausgeglichen. Demgegenüber seien die Gefahren der Covid-19-Pandemie weiterhin sehr ernst zu nehmen. Die Zahl der Neuinfektionen sei seit mehreren Wochen auf einem hohen Niveau, so dass mit erheblichen Belastungen des Gesundheitssystems zu rechnen sei, die sich insbesondere in</p>

Übersicht Gerichtsentscheidungen Betriebsuntersagungen im November-Lockdown (Stand 25.11.2020)

Gerichtsentscheidung	Gewerbeart	Aufhebung der Betriebsuntersagung?	Begründung
			den Krankenhäusern bei der Behandlung von Menschen mit schweren Krankheitsverläufen zeigten.